

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für Internet- und Telekommunikationsverträge, die die MSVS Verbrauchern anbietet.
 1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Leistungsumfang

2.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und dem jeweiligen Produktinformationsblatt einschließlich dieser AGB.
 2.2 Im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung wird die MSVS in geeigneter Form vorab über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung unterrichten, soweit diese vorhersehbar ist und die Unterrichtung zumutbar ist.
 2.3 Die Leistungsverpflichtung der MSVS gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen wurde und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf ihrem Verschulden beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
 2.4 Sofern zusätzliche kostenfreie Services oder sonstige Leistungen durch die MSVS erbracht werden, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, können diese jederzeit eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.
 2.5 Die MSVS gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die MSVS ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen auch Dritten zu bedienen.
 2.6 Die MSVS ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn die geänderten Leistungen objektiv mindestens gleichwertig sind und dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.

3 Kommunikation

Alle zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen können von beiden Vertragsparteien ausschließlich auf elektronischem Weg versandt werden. Die MSVS stellt Informationen gegebenenfalls auch in einem Internetportal bereit. Die genannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer muss für die gesamte Vertragsdauer gültig und empfangsbereit sein. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten rechtzeitig der MSVS mitzuteilen.

4 Termine und Fristen

4.1 Zeitangaben der MSVS zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
 4.2 Die Einhaltung von Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die zusätzlichen Rechte der MSVS aus Verzug bleiben hiervon unberührt.
 4.3 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem durch die MSVS nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
 4.4 Für den Fall, dass die MSVS vereinbarte Kundendienst- oder Installationstermine nicht wahrnimmt, kann der Kunde für jeden vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, der von der MSVS versäumt wird, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

5 Entgelt und Preisänderung

5.1 Der Kunde zahlt für die erbrachten Leistungen die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter.
 5.2 Der Kunde ist im Falle von
 • erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
 • anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes

berechtig, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der Dienstleistung durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Benutzung zu vertreten hat.
 5.4 Die MSVS kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die MSVS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Die MSVS wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostenenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostenenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 5.5 Die MSVS wird dem Kunden eine Preisänderung mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde hat im Falle einer Preisänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die MSVS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
 5.6 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
 5.7 Wird die Erbringung der Telekommunikationsleistungen mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, kann die MSVS hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen.

6 Abrechnung

6.1 Die erbrachten Telekommunikationsleistungen werden grundsätzlich monatlich abgerechnet, die Rechnungsstellung erfolgt an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. Nutzungsabhängige Entgelte werden im Voraus berechnet, nutzungsabhängige Kosten werden im Folgemonat abgerechnet. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Eine Rechnung in Papierform oder die Zahlung mit anderen Zahlungsmitteln ist nicht möglich.
 6.2 Beantstand der Kunde eine Abrechnung über Leistungen der MSVS, so muss dies innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung wird die MSVS in der Rechnung besonders hinweisen. Im Falle der Beanstandung hat die MSVS dem Kunden, sofern zutreffend, das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der MSVS die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist. Auf 7.2 wird insofern verwiesen.

7 Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

7.1 Rechnungen werden zu dem von der MSVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
 7.2 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaußschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines Fehlers besteht.
 7.3 Gegen Ansprüche der MSVS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8 Zahlungsverzug

8.1 Bei Zahlungsverzug kann die MSVS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen: Mahnkosten 2,50 Euro.

8.2 Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage ist nachzuweisen.
 8.3 Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von seinem Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Einziehung oder die vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 8.4 Wenn der Kunde kein Verbraucher ist und in Verzug gerät, so ist die MSVS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen. Daneben hat die MSVS einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale für die Rechtsverfolgung in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Geltendforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
 8.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt hiervon unberührt.

9 Bonitätsauskunft

Der Kunde willigt ein, dass die MSVS auf eigene Kosten vor und während des Vertragszeitraums eine Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft einholen kann. Bei Vorliegen von negativen Merkmalen kann die MSVS die Annahme des Auftrages des Kunden verweigern.

10 Sperrung

10.1 Die MSVS ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen der Telekommunikation ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Diese Sperrung wird durch die MSVS mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht. Dabei weist diese auf die Möglichkeit des Kunden hin, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen für die Leistung Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die MSVS den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
 10.2 Die Sperrung ist außerdem berechtigt, wenn ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der MSVS oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
 10.3 Die Sperrung wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränkt. Sie wird nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperrung besteht.
 10.4 Der Kunde bleibt auch im Falle der Sperrung zur Zahlung der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundgebühr gemäß Preisliste verpflichtet.

11 Störungen

11.1 Soweit die MSVS durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Telekommunikationsleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
 11.2 Die Telekommunikationsleistungen können außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt die MSVS die Interessen des Kunden angemessen.
 11.3 Die MSVS unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
 11.4 Wenn die MSVS die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
 11.5 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Entschädigung entfällt, wenn der Kunde die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten hat oder wenn die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt beruht. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Der Vertrag über Telekommunikationsleistungen tritt mit Unterzeichnung, spätestens aber mit der Bereitstellung der beauftragten Leistungen in Kraft und hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren. Sofern er dann nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten zu einem höheren Entgelt abzuschließen.
 12.2 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die MSVS gelten hierbei insbesondere seitens des Kunden:
 • ein Verzug mit den Zahlungsverpflichtungen aus zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder mit einem Betrag, der die Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten erreicht, sofern dieser Betrag über 100 Euro brutto (inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer) liegt
 • wiederholte Verstöße gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages trotz vorheriger Mahnung
 • Manipulationen an den technischen Einrichtungen
 12.3 Hält die MSVS die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
 12.4 Im Falle einer ordentlichen Kündigung entstehen dem Kunden keine Kosten. Im Falle einer berechtigten Kündigung vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit wird vom Kunden über einen Wertersatz für einbehaltene Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Der Wertersatz ist so bemessen, dass er weder höher als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Geräte noch als die Restentgelte sein darf.
 12.5 Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.
 12.6 Bei einem Anbieterwechsel wird die MSVS die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Sie wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Beide Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt.
 12.7 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Das Recht, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, die hiernach gewährte Entschädigung ist aber anzurechnen.

13 Umzug

13.1 Wenn der Kunde Verbraucher ist und seinen Wohnsitz wechselt, wird die MSVS die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit diese dort angeboten werden kann.
 13.2 Kann die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten werden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
 13.3 Die MSVS kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, dieses entspricht dem für die Schaltung eines Neuan schlusses vorgesehenen Entgelt.

14 Haftungsregelung

14.1 Im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG ist die Haftung der MSVS, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden auf 12.500 Euro je geschädigten Kunden beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
 14.2 Bei anderen Schäden haftet die MSVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursach-

AGB DER MAINZER STADTWERKE VERTRIEB UND SERVICE GMBH (MSVS) FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE



MAINZER
STADTWERKE

- ten Sach- und Vermögensschäden haften die MSVS und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 14.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 14.4 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.
- 14.5 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzgangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Webseiten bereitstellt, für die MSVS fremde Informationen im Sinne des TMG.
- 15 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 15.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MSVS Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Telekommunikationsleistung erforderlich ist, zu gewähren. Bei planbaren Maßnahmen erfolgt die Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin elektronisch.
- 15.2 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der MSVS nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend, keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von der MSVS überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde stellt die MSVS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten erhoben werden.
- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Services der MSVS, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 15.4 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Haftung der MSVS ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 16 Änderung des Vertrages**
- 16.1 Die MSVS ist verpflichtet, den Vertrag einschließlich der AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 16.2 Die MSVS wird dem Kunden die vorgenannte Vertragsänderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat im Falle einer Vertragsänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSVS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSVS wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.
- 17 Beschwerden, Schlichtungsverfahren für Verbraucher**
- 17.1 Beschwerden des Kunden sind an die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, Tel.: 06131 12-9090, Fax: 06131 12-99090, E-Mail: energie@mainzer-stadtwerke.de, zu richten.
- 17.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch die MSVS nicht abgeholfen, kann sich der Kunde in den Fällen des § 47a TKG für ein Schlichtungsverfahren an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation wenden: Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480 518, E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza
- 17.3 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> kann die OS-Plattform aufgerufen werden.
- 18 Gerichtsstand**
- Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Mainz.
- 19 Datenschutz**
- Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den einschlägigen gesetzlichen Maßgaben, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) sowie unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erhoben und verwendet.
- 20 Schlussbestimmungen**
- Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.